

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung- KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch ortsfremde Personen, die sich als Dauercamper in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern, von Personen, die eine Anschluss-Heilbehandlung (AHB) durchführen oder sich in Kurzzeitpflege befinden sowie von ortsfremden Personen erhoben, die in der Gemeinde oder der Region arbeiten oder in Ausbildung stehen oder sich aus beruflichen Gründen einschließlich der Teilnahme an beruflich bedingten Tagungen aufhalten. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag vom 01.01. – 31.12. (ganzjährig) 1,60 €.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Personen nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 35 Euro.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als ein Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
 2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 4. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten sowie Personen, die in den Häusern Ibichhof, Wolfhof, Wälderhof und Haldenhof Aufenthalt nehmen.
 5. Angemeldete Teilnehmer an Trainingslagern und gleichgestellten Lehrgängen, offizielle und aktive Teilnehmer der Sportwettkämpfe, soweit deren Aufenthalt in der Gemeinde dadurch veranlasst ist.
- (2) Bei schwerbehinderten Personen mit 100 v. H. nachgewiesener Erwerbsminderung und Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt.
 - (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Monats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des folgenden Monats.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von einem Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von einem Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden, ausgenommen Personen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

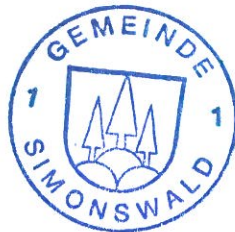
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 19.09.2011, zuletzt geändert am 27.09.2006, außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simonswald, den 26. Oktober 2011


Reinhold Scheer,
Bürgermeister



Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 22/ 2011 am 04.11.2011 veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde heute angezeigt.

Simonswald, den 04. NOV. 2011

